



Fragen und Antworten zum Gebrauch der Codenummern der Bio-Zertifizierungsstellen

Datum: 20. Mai 2010
Für: Publikation auf BLW-Website

Referenz/Aktenzeichen: 2010-05-07/137 / hul

Wo finde ich die Codenummern der Bio-Zertifizierungsstellen?

Die Codenummern der Bio-Zertifizierungsstellen sind im Dokument „Schweizerische Zertifizierungs-/Kontrollstellen“ (PDF) auf der BLW-Homepage aufgeführt. Sie finden dieses Dokument unter folgendem Link: <http://www.blw.admin.ch/themen/00013/00085/00092/index.html?lang=de>.

Wo finde ich die gesetzliche Grundlage für die Angabe der Codenummern?

Im Artikel 21c der CH-Bio-Verordnung wird die Angabe der Codenummer als verbindlich erklärt. Damit werden die Vorgaben des Anhang XI der EG-Bio-Verordnung 889/2008 an die Codenummern von der Schweiz übernommen.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der EG- Bio-Verordnung 834/2007 regelt die verbindliche Angabe der Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle auf Bio-Produkten. Die spezifischen Kriterien zur Aufmachung und Zusammensetzung der Codenummer werden in der EG-Bio-Verordnung 889/2008 im Artikel 58 Absatz 1 resp. im Anhang XI definiert.

Wer vergibt die Codenummern?

In der Schweiz ist es als zuständige Behörde in der Kompetenz des BLW, Anforderungen an die Codenummer der Bio-Zertifizierungsstelle zu machen. Die Lösung der Schweiz ist mit der Europäischen Kommission abgesprochen. Die Europäische Kommission nämlich vergibt die Codenummern für Drittländer entweder selber oder in Zusammenarbeit mit den Drittländern.

Die Vergabe der Codenummern erfolgte in Absprache mit der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS). Die SAS begrüsst die Vorgabe, eine Codenummer ohne SCESp zu verwenden. Dies ändert jedoch nichts an den Akkreditierungsnummern der Zertifizierungsstellen. Diese bleiben unverändert bestehen und dürfen (zusätzlich) ebenfalls angegeben werden.

Gemäss Artikel 21c Buchstabe c der CH-Bio-Verordnung wird die Codenummer von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle vergeben. Dies entspricht nicht mehr der heutigen Situation und wird bei der nächsten Revision angepasst.

Darf der Name der Zertifizierungsstelle weiterhin angegeben werden?

Ja. Zusätzlich zur obligatorischen Angabe der Codenummer darf der Name der Bio-Zertifizierungsstelle weiterhin aufgeführt werden.

Muss das Länderkürzel in Grossbuchstaben angegeben werden?

Ja. Dies entspricht den Anforderungen der internationalen Norm ISO 3166 für die aus zwei Buchstaben bestehenden Ländercodes.

Darf man für den Bio-Hinweis sowohl Klein- als auch Grossbuchstaben verwenden?

Ja. Die Vorgaben an die Codenummer beziehen sich ausschliesslich auf das Länderkürzel, die Anzahl Buchstaben des Bio-Hinweises und auf die Anzahl Ziffern der Nummer der Zertifizierungsstelle. Für den Bio-Hinweis dürfen somit Klein- als auch Grossbuchstaben verwendet werden („Bio“, „BIO“).

In welcher Sprache darf/muss der Bio-Hinweis aufgeführt werden?

Das BLW hat die Codenummern für die Schweizer Bio-Zertifizierungsstellen wie folgt vergeben: CH-BIO-xxx (oder CH-Bio-xxx).

D.h. der Bio-Hinweis lautet in der Schweiz allgemein „Bio“ resp. „BIO“ und kann nicht in andere Sprachen übersetzt werden (z.B. CH-Eco-xxx).

Welche Übergangsfristen gelten?

Gemäss Artikel 39j Buchstabe a der CH-Bio-Verordnung kann bis zum 31. Dezember 2010 die Zertifizierungsstelle nach bisherigem Recht angegeben werden. Ab dem 1. Januar 2011 können die bereits gekennzeichneten Bestände noch bis zur Erschöpfung an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

Da eine Revision der Bio-Verordnung, welche die Anpassung der Übergangsfristen vorsehen würde, frühestens per 1. Januar 2011 geschehen kann, hat das BLW in einem ersten Schritt den Verband der Kantonschemiker Schweiz (VKCS) kontaktiert und um Einschätzung gebeten. Da der Kantonschemiker für den Vollzug zuständig ist, entscheidet er über die Konformität der Etikettierung mit der Bio-Verordnung. Laut VKCS sind von Seiten des kantonalen Vollzugs wegen des marginalen Täuschungspotentials und unter Berücksichtigung der kurzen Übergangsfrist kaum Beanstandungen zu erwarten.

Das BLW bemüht sich dennoch zusätzlich um eine baldige Revision der Bio-Verordnung und setzt sich dafür ein, dass die Übergangsfristen der EG-Verordnung 889/2008 in der CH-Bio-Verordnung identisch übernommen werden.

Wo finde ich die Codenummern der ausländischen Bio-Zertifizierungsstellen?

Die Codenummern der Bio-Zertifizierungsstellen sowohl der EU-Mitgliedstaaten als auch der Drittländer sind auf der Website der Europäischen Kommission aufgeschaltet:

http://ec.europa.eu/agriculture/organic/consumer-confidence/inspection-certification_en.

Dürfen Schweizer Hersteller das EU-Bio-Logo benutzen?

Ja. Durch Staatsverträge zwischen der Schweiz und der EU ist die Gleichwertigkeit gewährleistet. Dadurch ist es zulässig, dass das EU-Bio-Logo auch für Schweizer Bio-Produkte verwendet werden darf, die basierend auf der CH-Bio-Verordnung zertifiziert worden sind.

Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass die Vorgaben des Artikels 24 der EG-Verordnung 834/2007 erfüllt sind. D.h. zusammen mit dem Logo muss auch der Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe erscheinen („EU-Landwirtschaft“ / „Nicht-EU-Landwirtschaft“, oder, falls alle landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in demselben Land erzeugt wurden, die Angabe des Landes, z.B. Schweiz).

Zertifikate, welche Produkte als „zertifiziert nach EG-Bio-Verordnung“ o.ä. auszeichnen, dürfen hingegen nur ausgestellt werden, wenn die Zertifizierungsstelle die EG-Bio-Verordnung im akkreditierten Bereich aufführt.

Gibt es auch Anforderungen an die Codenummern für GUB/GGA- oder Berg/Alp-zertifizierte Produkte?

Nein. Die Vorgaben beziehen sich ausschliesslich auf die Codenummern für Bio-Zertifizierungsstellen. Für Produkte, die nach der GUB/GGA-Verordnung oder nach der Berg- und Alp-Verordnung zertifiziert sind, existieren keine Vorgaben an die Angabe der Codenummern (z.B. CH-AOC-xxx oder CH-Berg-xxx).

Weitere Informationen

Weitere Informationen zu den neuen Regeln der Kennzeichnung in der EU finden Sie unter:

http://ec.europa.eu/agriculture/organic/eu-policy/legislation_de.

http://ec.europa.eu/agriculture/organic/eu-policy/logo_de

http://ec.europa.eu/agriculture/organic/files/eu-policy/logo/FAQ_logo_en.pdf